

Allgemeine Benutzungsregelungen des Ev. -luth. Kirchenkreises Bramsche

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten.....	2
3. Gruppen- und Betreuungsangebot	2
4. Betreuungszeiten	2
5. Vorübergehende Schließung in besonderen Fällen.....	3
6. Eingewöhnungszeit.....	3
7. Aufnahme des Kindes, Vertragsabschluss	3
8. Aufsicht	4
9. Unfälle, Unfallversicherung.....	5
10. Gesundheitsvorsorge.....	5
11. Elternbeitrag	6
12. Beitragsfreiheit	7
13. Zahlungsverzug	8
14. Kündigung durch die Personenberechtigten	8
15. Kündigung durch den Träger - Kirchenkreis Bramsche	8
16. Mitnahme von Gegenständen, Kleidung	9
17. Fehlen.....	9
18. Haftung.....	9
19. Inkrafttreten	9

Allgemeine Benutzungsregelungen des Ev. -luth. Kirchenkreises Bramsche

1. Allgemeines

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Er ergibt sich aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kinder- und Jugendhilfe) und dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG). Der niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und die hauseigene Konzeption und „Kinder im Mittelpunkt“ – Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten bilden die Grundlagen der pädagogischen Arbeit.

Die Kindertagesstättenarbeit des Kirchenkreises ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot des Kirchenkreises an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird in der ev. Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderem Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr Kind sein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagesstättenarbeit des Kirchenkreises ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt der Kirchenkreis für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

Im Interesse der Kinder sollten Eltern regelmäßig an den angebotenen Elternveranstaltungen teilnehmen.

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten an der pädagogischen Arbeit erfolgt auch durch den Elternbeirat im Rahmen des Niedersächsischen Kindertagesstätten-Gesetzes.

3. Gruppen- und Betreuungsangebot

In der Tageseinrichtung für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Einrichtung nehmen wir Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung auf. In der Einrichtung bestehende Gruppen sind den Informationen der Kindertagesstätten-Leitung zu entnehmen.

4. Betreuungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich an fünf Werktagen montags bis freitags geöffnet.

Die genauen Betreuungszeiten, Ferientermine, Schließzeiten u.a. werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

5. Vorübergehende Schließung in besonderen Fällen

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit/Ausfall der Mitarbeitenden oder fehlendem Personal zeitweilig zu schließen oder Betreuungszeiten zu reduzieren, insoweit als Aufsicht und Betreuung der Kinder nach den Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung oder Reduzierung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Die Elternbeiträge nach § 11 der allgemeinen Benutzungsregelungen sind pauschaliert, so dass grundsätzlich keine Beiträge erstattet werden. Sollte es jedoch zu Schließungen in besonderen Fällen kommen wird der Kirchenkreis mit der jeweiligen Kommune eine Erstattung von Elternbeiträgen (ganz oder teilweise) abstimmen. Über den Ausgang der Abstimmung werden die Personensorgeberechtigten zeitnah informiert.

6. Eingewöhnungszeit

Mit Beginn der Betreuung findet eine konzeptionell verankerte Eingewöhnung statt. In dieser Eingewöhnungszeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrags.

7. Aufnahme des Kindes, Vertragsabschluss

Grundsätzlich können die Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in der Einrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung an.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach den im geschäftsführenden Ausschuss vereinbarten Aufnahmekriterien eigenverantwortlich. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01. August eines Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres)

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bieten. Personensorgeberechtigten des Kindes, der Träger und das Mitarbeitenden-Team müssen der Auffassung sein, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut und gebildet werden kann.

Durch die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages akzeptieren die Vertragsparteien:

- die Betreuungsform
- die Allgemeinen Benutzungsregelungen
- die Entgeltregelung

Allgemeine Benutzungsregelungen des Ev. -luth. Kirchenkreises Bramsche

- die Höhe des Elternbeitrages
- die Konzeption
- evtl. vereinbarte Zusatzregelungen
- Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz
- Bring- und Abholzeiten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, insbesondere die Allgemeine Benutzungsordnung und die vertraglich vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten teilen der Kindertagesstätte bei der Aufnahme die Sorgerechtsregelung mit. Bei alleinigem Sorgerecht oder einer Vormundschaft ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Zudem sind spätestens bei der Aufnahme des Kindes vorzulegen:

- Der unterschriebene Betreuungsvertrag (dreifache Ausfertigung)
- Einzugsermächtigung
- Allgemeine Einverständniserklärung
- Einverständnis Bilddokumentation
- Einverständnis zur Datenweitergabe
- Notfallkontakte
- Abholberechtigte
- Belehrungsbogen Infektionsschutz
- Nachweis Masernschutzimpfung
- Schweigepflicht in der Eingewöhnung

Insbesondere für den Fall einer plötzlich auftretenden Erkrankung oder eines Unfalls des Kindes müssen die privaten und beruflichen Anschriften, insbesondere Telefonnummern, der Personensorgeberechtigten und etwaiger Abholberechtigter sowie die Angaben zur Krankenkasse vorliegen. Änderungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Der Betreuungsvertrag wird bis zum voraussichtlichen Schuleintritt geschlossen. Dies gilt auch bei Übergang des Kindes von der Krippe in den Kindergarten, wenn keine anderweitigen Regelungen in der Kindertagesstätte herrschen, wobei die Betreuungszeiten ggf. neu zu vereinbaren sind. Die Betreuungsverträge von Kindern, die eingeschult werden, enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Kindertagesstättenjahres, dass der Einschulung vorausgeht.

8. Aufsicht

Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten (§ 1626 BGB, i.V.m. § 1631) allein an das Personal der Kindertagesstätte delegiert.

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich Ausflüge, Besichtigungen, Spaziergänge u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihrer Beauftragten. **Bei öffentlichen Veranstaltungen in der Kindertagesstätte (Feste, Familiengottesdienste) an denen die Personensorgeberechtigten mit ihren Kindern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.**

Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung, bzw. eine schriftliche Erklärung erforderlich. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend.

Allgemeine Benutzungsregelungen des Ev. -luth. Kirchenkreises Bramsche

Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollten, ist es grundsätzlich erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Sollte ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt werden, wird die zusätzliche Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

9. Unfälle, Unfallversicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- auf direktem Weg zum und von der Kita
- während des Aufenthalts in der Kita
- während aller Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstückes

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Bei ernsten Verletzungen infolge eines Unfalles in der Kindertagesstätte wird das verletzte Kind von den Mitarbeitenden zur ärztlichen Erstversorgung durch einen Krankentransport zu einem Facharzt begleitet und die Personensorgeberechtigten werden gleichzeitig benachrichtigt. Grundsätzlich wird bei ärztlicher Notwendigkeit der Notarzt gerufen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

10. Gesundheitsvorsorge

Akut erkrankte Kinder dürfen für die Dauer ihrer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Auch bei unspezifischen Krankheitsbildern (Erkältungssymptome, Erbrechen, Durchfall, Fieber, etc.) müssen die Kinder zu Hause bleiben. Die Einrichtung ist unverzüglich über die Art der Krankheit und die voraussichtliche Abwesenheit des Kindes zu informieren. Die Einrichtung informiert die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen ansteckender Krankheiten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen, hat der Sorgeberechtigte die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren (z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Kopfläusen, Hepatitis, Diphtherie, etc.). Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten.

Die Leitung der Einrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

Nach der Krankheit darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes und anderer Personen ausgeschlossen ist.

Bei Erkältungskrankheiten, Ohrenschmerzen etc. ist im Regelfall jedoch eine einfache Erklärung des Erziehungsberechtigten über den Gesundheitszustand des betreffenden Kindes als ausreichend

Allgemeine Benutzungsregelungen des Ev. -luth. Kirchenkreises Bramsche

anzusehen. Jedoch muss bei Fieber und Magen- und Darmerkrankungen min. 48 Stunden eine Symptommfreiheit vorliegen.

Wird von der Kindertagesstätte eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten durch die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte umgehend benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Bei berechtigtem Zweifel an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes, oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ausgenommen sind eigene mitgebrachte Wundschutz- und Sonnencremes und Sonnenschutzmittel. Hier können die Erziehenden beim Auftragen helfen.

Bei dringend medizinisch-lebensnotwendigen Medikamenten, ist bei Bedarf ein Notfallplan mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte zu schließen. Eine Vorlage beim behandelnden Arzt mit Unterschrift ist notwendig.

11. Elternbeitrag

Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein pauschalierter Beitrag der Personensorgeberechtigten in Form eines **privatrechtlichen Entgeltes** erhoben. Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Beitrag richtet sich nach der Entgeltregelung, die zwischen Träger und Kommune vereinbart wurde (siehe Anlage). Mehrere Personensorgeberechtigte haften für die Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag als Gesamtschuldner.

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird monatlich durch das Ev.- luth. Kirchenamt Osnabrück –Stadt und -Land erhoben und ist spätestens zum 10. des Monats im **Voraus** auf das Konto des

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Osnabrück
Kreissparkasse Bersenbrück
Konto-Nr. 85141554
BLZ: 26551540
IBAN: DE49265515400085141554
BIC: NOLADE21BEB
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE43ZZZ00000163804

zu zahlen.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres (1. August bis 31. Juli) auch in den Ferien und während der Eingewöhnungszeit und/oder bei längeren Ausfallzeiten zu entrichten. Die beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Eventuelle Sonderbeiträge wie z.B. Mittagsverpflegung und die Getränkepauschale sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden zusätzlich erhoben. Sonderbeiträge sind ebenfalls bis zum 10. eines Monats im Voraus auf das oben bezeichnete Konto zu zahlen. Für Nebenkosten, die nicht im

Allgemeine Benutzungsregelungen des Ev. -luth. Kirchenkreises Bramsche

Beitrag enthalten sind, z.B. Ausflüge, besondere Veranstaltungen, etc. werden Erstattungsbeträge eingesammelt.

Beitragserhöhungen werden durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten rechtzeitig (min. 4-6 Wochen vorher) mitgeteilt.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderungen zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die Kommune ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten.

Eine Erstattung von Beiträgen findet grundsätzlich nicht statt. Zum Beitrag zählen der Elternbeitrag (Betreuungskosten), Beiträge zur Mittagsverpflegung sowie das Getränkegeld. Anträge auf Erstattung können grundsätzlich nur schriftlich nach Wiedererscheinen des Kindes in der Kindertagesstätte, innerhalb von 30 Tagen, gestellt werden. Hierbei sind die Dauer (Datumsangabe) sowie der Grund der Abwesenheit verpflichtende Angaben. Erstattungen erfolgen grundsätzlich nur ab mindestens 10 zusammenhängenden Tagen für einen ganzen oder einen halben Monat. Über Beiträge, die nach kommunaler Beitragsordnung erhoben werden, entscheidet die Kommune. Es besteht keinerlei Erstattungsanspruch, da die Beiträge keine Aufwandsentschädigungen sind, sondern Jahrespauschalen, die monatlich zu entrichten sind.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag zur Übernahme stellen. Der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich bis zum Erhalt des Übernahmebescheides zur mtl. Beitragszahlung. Grundsätzlich kann eine Beitragsübernahme nur ab dem Antragsmonat gewährt werden.

Wer ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Mittagsverpflegung aus eigenen Mitteln zu bezahlen, kann bei dem zuständigen Landkreis eine Übernahme des Beitrags „Mittagsverpflegung“ beantragen. Die Antragsformulare können im Internet unter www.massarbeit.de heruntergeladen werden. Ebenfalls können dort Anträge zur Übernahme der Kosten für Ausflüge gestellt werden. Wird eine Übernahme bewilligt, ist es zwingend notwendig, die Bewilligung bzw. den Gutschein in der Kindertagesstätte abzugeben.

12. Beitragsfreiheit

Der Niedersächsische Landtag hat beschlossen, dass ab 01.08.2018 Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung vom Elternbeitrag befreit sind. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Für die Nutzung einer Betreuung über acht Stunden hinaus ist ein Beitrag zu entrichten. Sonderbeiträge und Nebenkosten bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. Zahlungsverzug

Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres erhalten die Personensorgeberechtigten vom Kirchenamt Osnabrück einen Beitragsbescheid, mit dem die Höhe des vertraglich geschuldeten Beitrages gem. Ziffer 11 dieser Allgemeinen Benutzungsregelungen festgesetzt wird. Die Wirksamkeit des Bescheides besteht bis zum Erhalt eines Änderungsbescheides.

Bei Nichtzahlung des Monatsbeitrags werden folgende Schritte eingeleitet:

Schritt 1	Zahlungserinnerung	14 Tage nach dem Zahlungsziel	10 Tage Zahlungsfrist
Schritt 2	1. Mahnung	10 Tage nach der Zahlungserinnerung	10 Tage Zahlungsfrist

Nach erfolgloser Durchführung der oben genannten Schritte, wird das gerichtliche Mahnverfahren gegen die Personensorgeberechtigten eingeleitet. **Zudem behält sich der Träger vor, den Kindertagesstättenplatz gem. Ziffer 15 der Allgemeinen Benutzungsregelungen fristlos zu kündigen.**

14. Kündigung durch die Personenberechtigten

Die Personensorgeberechtigten können ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats den Betreuungsvertrag kündigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Eine Kündigung in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres möglich. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel abgesehen werden. Der Elternbeitrag und sonstige Entgelte sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

Gruppenwechsel können innerhalb eines Kindertagesstättenjahres nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Anpassungen an einen veränderten Betreuungsbedarf sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten durch Vertragsänderung möglich.

15. Kündigung durch den Träger - Kirchenkreis Bramsche

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- besonders schwerwiegende Gründe, die den Fortbestand des Betreuungsverhältnisses (auch nur für einen Tag) unmöglich erscheinen lassen.
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag einschließlich Benutzungsregelungen nicht oder nicht vollständig nachkommen (z.B. Wohnsitzwechsel nicht mitgeteilt),
- das Mahnverfahren wegen nicht geleisteter Zahlungen eingeleitet wird,
- ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn

Allgemeine Benutzungsregelungen des Ev. -luth. Kirchenkreises Bramsche

- das Kind seinen Wohnsitz nicht mehr im Gebiet der Kommune hat, in der die Kindertagesstätte liegt, soweit die mitfinanzierende Kommune bzw. die vertragliche Vereinbarung zwischen Träger und Kommune dieses verlangt,
- er den Betreuungsplatz des Kindes aufgrund zwingender Umstände, insbesondere anhaltenden Fachpersonalmangels, dauerhaft nicht aufrechterhalten kann.

16. Mitnahme von Gegenständen, Kleidung

Das Mitbringen von Spielsachen ist seitens des Personenberechtigten mit den Mitarbeiter/Innen abzusprechen. Schmuck und Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte. Im Hinblick auf eine gesunde Ernährung sollten Vollwertkost oder Obst mitgegeben werden. **Geben Sie dieses bitte in dichten, abwaschbaren Behältern mit. Bitte keine Süßigkeiten, Riegel, Schoko-Flakes o.ä. mitgeben!** Wir achten auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Daher bitten wir, wenn möglich auf Einwegverpackungen zu verzichten.

Die Kinder sind für den Besuch der Kindertagesstätte angemessen sowie dem Wetter entsprechend zu kleiden. In Abstimmung mit den Mitarbeiter/Innen ist der Einrichtung Wechselkleidung zur Verfügung zu stellen. Regenbekleidung, Sportkleidung, Gummistiefel, Hausschuhe, Taschen, Brotdosen etc. sollen mit dem vollen Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

Kleidung und Gegenstände, die mit Abbildungen und Schriftzügen versehen sind, die verboten oder für Kinder im Kindergartenalter nicht geeignet sind (insbesondere verbotene Symbole gem. § 86a StGB, gewaltverherrlichende Darstellungen oder ähnliches), dürfen nicht mit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Bei Verstößen ist die Einrichtungsleitung berechtigt, die Kinder bis zur Beseitigung des Verstoßes (z.B. Kleidertausch) vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

17. Fehlen

Fehlt ein Kind, ist die jeweilige Gruppenleitung bzw. die Kindertagesstättenleitung, sofern das Fehlen nicht bereits angekündigt wurde, noch am selben Tag zu benachrichtigen.

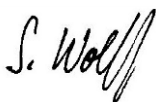
18. Haftung

Der Träger der Kindertagesstätte haftet nicht

- für die Beschädigung oder den Verlust für die von Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke, Spielzeuge oder sonstigen Gegenstände.
- für die von dem Kind verursachten Schäden beim unerlaubten Verlassen der Einrichtung, soweit keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt.

19. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.



Pädagogische Geschäftsführung



Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung